

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

über

die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird für die Waisenkassen in den Ländern Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns und Salzburg bis zum 31. Dezember 1919 ausgedehnt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Das Gesetz ist von den Staatsämtern für Justiz, für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für soziale Verwaltung zu vollziehen.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, hat den Ländern bis Ende 1910 einen Teil der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen als Beitrag zu den Kosten der Waisenfürsorge und der Fürsorge für verwahrloste und verlassene Kinder überwiesen. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde wiederholt, zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 136, bis 31. Dezember 1918 ausgedehnt.

Die in Aussicht genommene dauernde Überweisung der bezeichneten Überschüsse an die Länder muß auch diesmal noch zurückgestellt werden, weil der in der XXII. Session des Abgeordnetenhauses im Jahre 1917 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung (Nr. 571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), der die dauernde Überweisung des bisher zur Auscheidung gelangten Teiles dieser Überschüsse vorsieht, in der ihm gegebenen Fassung nicht übernommen werden konnte und die Arbeiten zur Fertigstellung eines neuen Entwurfes noch nicht abgeschlossen sind.

Um den österreichischen Ländern, die auf die Zuflüsse aus den Waisenkassenüberschüssen zu den Kosten für die Waisenfürsorge rechnen, den Bezug fortlaufend zu sichern, erscheint eine neuerliche zwischenweilige Vorsorge notwendig. Diese Vorsorge trifft der gegenwärtige Gesetzesentwurf dadurch, daß er die Wirksamkeit des eingangs erwähnten Gesetzes für die österreichischen Länder, in denen Waisenkassen bereits bestehen, das ist für Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns und Salzburg um ein weiteres Jahr verlängert.